Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1303.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 16ten April 1831.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, haben in der Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und andern deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont sowohl zu den Provinzen der Preußischen Monarchie, als auch in dessen Folge zu den mit dieser durch Zoll-Vereine und Handelsverträge verbundenen deutschen Staaten auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hierzu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis;
Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann,
und
Höchstihren Landrath Theodor Neumann;

von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll, unbeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, ein Verein des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme Statt finden, wie solches in den gedachten Preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818., dessen Grundlagen ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und durch die

(Ausgegeben zu Berlin den 26sten August 1831.)

die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungs-Rollen festgesetzt ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungs-Rollen weiter bestimmt werden wird.

Seine Fürstliche Durchlaucht werden zugleich in Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, in Uebereinstimmung mit den deshalb in den westlichen Preußischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthume Waldeck in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, desgleichen zum Auslande, eintreten zu lassen. Um jedoch dem Wunsche, die Branntwein-Fabrikationssteuer, wie solche im Preußischen Staate besteht, vorerst noch nicht sofort in ihrem ganzen Betrage einzuführen, möglichst zu willfahren, erklärt sich die Königlich-Preußische Regierung hierdurch damit einverstanden, daß diese Besteuerung in den Branntwein-Brennereien des Fürstenthums Waldeck vorläufig während der nächsten drei Jahre nur zu zwei Drittheilen ihres vollen gesetzlichen Betrages Statt finde, in Folge dessen der Eingang des in dem Fürstenthume Waldeck gewonnenen Branntweins in die westlichen und östlichen Provinzen des Preußischen Staats während desselben Zeitraums mit einer Abgabe belastet bleiben wird, welche einem Drittheile der Preußischen Fabrikationssteuer von diesem Artikel gleich kommt.

Sollte in der Folge etwa der Tabacksbau im Fürstenthume Waldeck in solcher Ausdehnung betrieben werden, daß zum Zwecke des gegenseitigen freien Verkehrs eine gleich große Besteuerung desselben, wie im Preußischen Staate, gewünscht werden sollte; so versprechen Seine Fürstliche Durchlaucht, auch in dieser Beziehung die erforderliche Gleichstellung der Abgaben eintreten zu lassen.

Artikel 2.

Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der in Gemäßheit obiger Bestimmungen in dem Fürstenthume Waldeck zu erlassenden Gesetze, die mit selbigen übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bildung des zu bewachenden Grenzbezirks gegen das Ausland, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der erforderlichen Zoll- und Steuerämter, soll im gegenseitigen Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien, angeordnet werden, wobei man möglichst darauf Bedacht nehmen wird, den Verkehr im Grenzbezirke, so viel es die Bestimmungen der Zollordnung zulassen, zu erleichtern.

Die im Fürstenthume Waldeck zu errichtenden Haupt- und Nebenzoll- und Steuerämter sowohl, als auch die bei selbigen anzustellenden Beamten sollen als gemeinschaftliche angesehen, erstere auch als solche bezeichnet werden.

Artikel 3.

Die Fürstliche Regierung hat für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem Fürstenthume Waldeck zu errichtenden gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Aemter, und der erforderlichen Grenzaufseher-Stellen Sorge zu tragen. Die von derselben hierzu designirten Personen sollen einer von dem Provinzial-Steuerdirektor zu Münster zu veranlassenden Prüfung unterworfen, und nachdem sie von demselben als qualifizirt angenommen, und mit Anstellungs-Legitimationen versehen worden, in der Art angestellt werden, daß sie von der Fürstlich-Waldeckischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Anstellungspatenten oder Bestallungen versehen werden.

Eine Ausnahme hiervon findet in Hinsicht des Ober-Inspektors bei dem zu errichtenden Haupt-Zollamte, und der im Fürstenthume anzustellenden Ober-Kontrolleurs dahin Statt, daß, vorbehaltlich deren Verpflichtung für beide Landesherren durch die Fürstlich-Waldeckische Regierung, ihre Ernennung und Bestallung lediglich der Königlich-Preußischen Regierung überlassen bleibt.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich Preußischen Beamten derselben Kathegorie aus Preußischen Kassen besoldet, die Grenzaufseher auch uniformirt und bewaffnet. Die Königlich-Preußische Regierung übernimmt in eintretenden Fällen sowohl die Pensionirung des gedachten Ober-Inspektors und der Ober-Kontrolleurs, als auch, für die Dauer des Vertrages, diejenige der von Waldeck angestellten Beamten nach den für die Preußischen Beamten bestehenden Grundsätzen, wogegen sie aber auch den angeordneten Gehaltsabzügen für den Pensionsfonds der Preußischen Staatsdiener unterworfen werden.

Artikel 4.

In allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der Dienst-Disziplin, stehen die in dem Fürstenthume Waldeck angestellten Zoll- und Steuer-Beamten und Grenzaufseher unter denjenigen Preußischen Beamten und Behörden, welche die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes versehen.

Dagegen sind dieselben in allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, imgleichen bei Dienstvergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Preußische Beamte derselben Kathegorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, den Fürstlichen Gerichten unterworfen.

In dem Falle, daß ein in dem Fürstenthume Waldeck angestellter Zoll- oder Steuerbeamter, oder Grenzaufseher, aus disziplinarischen Gründen vom Amte zu suspendiren seyn würde, imgleichen, wenn eine gegen ihn verhängte gerichtliche Untersuchung die Suspension erforderlich machen sollte, wollen Seine Fürstliche Durchlaucht in dieser Hinsicht den Königlich-Preußischen Provinzial-Steuerdirektor zu Münster, als von Höchstihnen dazu mitbeauftragt,

dieselben Befugnisse, jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Fürstlichen Regierung, ausüben lassen, zu welchen er unter denselben Umständen gegen ausschließlich der Preußischen Regierung verpflichtete Beamte gleicher Kathegorie gesetzmäßig berechtigt ist.

Sollte der gedachte Königlich-Preußische Provinzial-Steuerdirektor sich veranlaßt finden, einen Waldeckischer Seits angestellten Beamten auf demselben Wege, welcher für die außergerichtliche Entlassung Preußischer Beamten vorgeschrieben ist, zur Entlassung zu bringen, so wird er darüber zuvor mit der Fürstlichen Regierung in Rücksprache treten.

Da auch nach Grundsätzen der Preußischen Verwaltung öfters der Fall eintritt, daß Zoll- oder Steuerbeamte im Interesse des Dienstes von einer Stelle zu einer andern versetzt werden: so ist der Königlich-Preußische Provinzial-Steuerdirektor befugt, in Fällen, wo er solche Versetzungen entweder unter den Beamten im Fürstenthume Waldeck, oder aus dem Fürstenthume Waldeck in das benachbarte Königlich-Preußische Gebiet, und umgekehrt aus diesem in jenes, für nöthig im Interesse des Dienstes erachten sollte, unter vorgängiger Rücksprache mit der Fürstlichen Regierung hierzu zu schreiten. Die auf solche Weise zum Dienste in das Fürstenthum versetzten Beamten werden alsdann gleich ihren Vorgängern von der Fürstlichen Regierung nach den Bestimmungen des Artikels 3. für das gemeinschaftliche Interesse verpflichtet, mit einer Ausfertigung des Verpflichtungsprotokolls versehen, und treten auf so lange, als sie ihren Dienst im Fürstenthume verwalten, gänzlich n die Kathegorie der dortigen gemeinschaftlichen Beamten.

Sollte die Fürstliche Regierung Ihrerseits aus besondern und persönlichen Rücksichten die Versetzung eines oder des andern Zoll- oder Steuerbeamten aus dem Fürstenthume Waldeck für wünschenswerth halten; so wird solche auf diesfälligen Antrag von dem Provinzial-Steuerdirektor veranlaßt werden.

Artikel 5.

Für die in dem Fürstenthume Waldeck einzurichtenden Zoll- und Steuer-Aemter wird die Fürstliche Regierung die erforderlichen Dienstgelasse auf eigene Kosten beschaffen und unterhalten, auch mit den nöthigen Utensilien versehen lassen. Dieselbe verpflichtet sich auch zu jeder erleichternden Mitwirkung, jedoch ohne Kostenübernahme, damit die zu der gemeinschaftlichen Dienstverwaltung gehörigen Beamten angemessene Wohnungen erhalten können.

Artikel 6.

Die Fürstliche Regierung verspricht, die Zollstraßen im Fürstenthume Waldeck in gutem, stets fahrbaren Stande zu unterhalten, auch hinsichtlich des Chausseegeldes, welches auf den bereits bestehenden oder noch anzulegenden Chausseen erhoben werden sollte, die in beiden Staaten als ein Maximum der

der Chausseegebühr anzusehenden Sätze des dermalen in Preußen bestehenden allgemeinen Tarifs vom Jahre 1828. nicht zu überschreiten. Die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen im Fürstenthume Waldeck so wie in Preußen, auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Artikel 7.

Die von den Fürstlichen Unterthanen in dem Fürstenthume Waldeck verübten Zoll- oder Steuervergehen sollen, in sofern gegen die, nach vorgängiger summarischen Untersuchung erfolgte, administrative Entscheidung des Hauptzoll-Amtes oder der betreffenden Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von den Fürstlich-Waldeckischen Ober-Justizämtern im Auftrage des Fürstlichen Hofgerichts zu Corbach zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Die gegen die Erkenntnisse dieser Gerichte zulässigen Rechtsmittel werden bei dem Hofgerichte in Corbach verhandelt, wobei in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen die Einholung eines weiteren Erkenntnisses bei der Fürstlichen Regierung in Arolsen vorbehalten bleibt.

Seine Fürstliche Durchlaucht wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen fiskalischen Beamten gehörig wahrgenommen werde. Da es für das beiderseitige Interesse von besonderer Wichtigkeit ist, daß die vorkommenden Zoll- und Steuervergehen nach übereinstimmenden Grundsätzen beurtheilt und bestraft werden, so ist man für den Fall, daß eine Ungleichförmigkeit in den Erkenntnissen der in dieser Hinsicht kompetenten Königlich-Preußischen und Fürstlich-Waldeckischen Gerichte sich ergeben sollte, übereingekommen, sich über Maaßregeln zu vereinbaren, wodurch diesem Uebel abgeholfen, und die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse sicher gestellt wird.

Artikel 8.

Die Königlich-Preußische Regierung verspricht, sich über diejenigen Einnahmen an Zollgefällen und andern Erträgnissen, welche in Folge der in vorstehender Art zu bewirkenden Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Systeme der Zölle und der von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze zu erhebenden Abgaben in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Waldeck aufkommen werden, und hinsichtlich welcher die Fürstliche Regierung einen Mitgenuß in Anspruch zu nehmen hat, mit letzterer zu berechnen, und derselben diesen Antheil, welcher nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des Fürstenthums zu derjenigen der westlichen Preußischen Provinzen ermittelt werden wird, baar zu gewähren. Dieser Antheil wird durch eine besondere Uebereinkunft zwischen dem

dem Königlich-Preußischen Finanzministerium und der Fürstlichen Regierung festgestellt, und, so weit er nicht durch Ueberweisung der bei den Zoll- und Steuerkassen im Fürstenthume aufgekommenen reinen Einnahme gedeckt wird, in Quartal-Raten aus der Königlichen Provinzialsteuerkasse zu Münster gezahlt werden.

Artikel 9.

Von allen für Seine Fürstliche Durchlaucht, Höchstdero Familie und Hofhaltung mit Fürstlichen Hofverwaltungs-Attesten in das Fürstenthum Waldeck eingehenden zollpflichtigen Gegenständen werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern nur notirt, und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Durchlaucht an den Sammt-Einkünften in baarem Gelde angerechnet werden. Dasselbe soll auch hinsichtlich der für das Gräflich-Waldeckische Haus zu Bergheim eingehenden Waaren Statt finden.

Die abgabenpflichtigen Gegenstände, welche die Fürstliche Hofhaltung für den jährlichen Sommer-Aufenthalt in Pyrmont dahin mitzunehmen pflegt, sollen unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln abgabenfrei aus Waldeck nach Pyrmont und zurück geführt werden dürfen.

Artikel 10.

Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuervergehen im Fürstenthume Waldeck angefallene Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem Fürstlichen Fiskus, und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen, wogegen aber auch die Versorgung der Wittwen und Waisen der von der Fürstlichen Regierung zum gemeinschaftlichen Dienste eingestellten Zoll- und Steuerbeamten und Grenzaufseher derselben überlassen bleibt.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Waldeck verurtheilten Personen, ist Seiner Fürstlichen Durchlaucht vorbehalten, jedoch kann der Straferlaß nicht auf den gesetzlichen Denunzianten-Antheil ausgedehnt werden.

Artikel 11.

Seine Fürstliche Durchlaucht beabsichtigen, auch in Ansehung des Salz-Verkaufs den Einrichtungen der Königlich-Preußischen Regierung Sich völlig anzuschließen, und werden diesen Anschluß, sobald es die Verhältnisse gestatten, ins Werk setzen. Seine Königliche Majestät ertheilen Seiner Fürstlichen Durchlaucht für diesen Fall die Zusicherung vollständiger Theilnahme an dem Rein-Ertrage des Salzdebits in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Waldeck in dem Verhältnisse der Bevölkerung des letzteren zu derjenigen

jenigen der ersteren. Das Nähere hierüber wird Gegenstand künftiger Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen werden.

Artikel 12.

Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an, wird zwischen den westlichen Preußischen Provinzen und dem Fürstenthume Waldeck ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen, Statt finden.

A. Die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Waldeck in die westlichen Preußischen Provinzen bleibt für jetzt und bis zu der im vorhergehenden Artikel 11. vorbehaltenen Einführung der Preußischen Salzregie verboten. Um bis dahin den Einwohnern des Fürstenthums Waldeck ihren Salzbedarf zu sichern, wird ein, dem zu 16 Pfund Salz für den Kopf der Bevölkerung angenommenen jährlichen Bedarfe entsprechendes Quantum, nach der freien Wahl der Fürstlichen Regierung, entweder aus der Saline zu Pyrmont nach dem Fürstenthume Waldeck abgabenfrei durch-, oder unter gehöriger Kontrolle und gegen Entrichtung der allgemeinen Eingangsabgabe von einem halben Thaler für den Zentner aus dem Auslande eingelassen, oder aus den im Preußischen zunächst belegenen Privat-Salinen zu Westernkotten, Salzkotten und Sassendorf für den nämlichen Preis, den die Preußische Regierung daselbst bezahlt, verabfolgt werden. Die weiteren Verabredungen hierüber, so wie wegen der dabei zu nehmenden Kontroll-Maaßregeln bleiben den im Artikel 2. gedachten beiderseitigen Kommissarien überlassen.

B. Hinsichtlich des Eingangs des im Fürstenthume Waldeck gewonnenen Branntweins in das Preußische Gebiet wird auf die im Artikel 1. deshalb enthaltene Bestimmung Bezug genommen.

C. Das Einbringen der Spielkarten aus dem Fürstenthume Waldeck in das Preußische Gebiet, und aus diesem in jenes, ist verboten. Da indessen in dem Fürstenthume Waldeck Spielkarten nicht angefertigt werden, wobei es auch in Zukunft verbleiben soll, so wird die Königlich-Preußische Regierung eine dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechende Quantität Spielkarten abgabenfrei in das Fürstenthum eingehen lassen, deren nähere Bestimmung, nebst der deshalb erforderlichen Kontrolle, besonderer Verabredung vorbehalten bleibt, und verspricht die Fürstliche Regierung, diese Spielkarten der bisher schon im Fürstenthume bestandenen Stempelabgabe auch ferner zu unterwerfen.

D. Bei dem Eingange von Mehl, Getreide und Fleisch aus dem Fürstenthume Waldeck in eine der Preußischen Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe eben so, wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen, zu entrichten, und umgekehrt wird ein Gleiches in den Städten im Fürstenthume Waldeck gelten, wo eine ähnliche Abgabe etwa erhoben werden sollte.

E. Der-

E. Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt bei dem Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Waldeck in eine zu jener Erhebung befugte Preußische Stadt; oder umgekehrt aus den westlichen Preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Stadt des Fürstenthums Waldeck eingebracht werden.

Da die Einführung neuer oder erhöheter Abgaben der Art, wovon vorstehend unter D. und E. die Rede ist, den gegenseitigen Verkehr belästigt, so wird die Fürstlich-Waldeckische Regierung nicht ohne das Einverständniß der Preußischen Regierung dazu schreiten, welche jedoch ihre Zustimmung nicht versagen wird, wenn die einzuführenden oder zu erhöhenden Abgaben die Sätze der gleichartigen Preußischen Abgaben nicht übersteigen.

Artikel 13.

Die für die Fürstlichen Unterthanen in dem Fürstenthume Waldeck mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Artikel 14.

Da die in den Königlich Preußischen Staaten am höchsten besteuerten ausländischen Waaren, namentlich Kolonial-Waaren aller Art, Weine und Ellenwaaren in dem Fürstenthume Waldeck bisher mit keiner, oder, wie beim Weine der Fall ist, theilweise mit einer nur geringen Abgabe belegt gewesen sind, und frei aus dem Auslande haben bezogen werden können, mithin, wenn die Preußische Grenzbewachung gegen das Fürstenthum wegfällt, den Königlichen Kassen ein bedeutender Verlust aus der Einführung unversteuerter Waaren-Bestände von dort her in die westlich Preußischen Provinzen erwachsen könnte: so erklärt sich die Fürstliche Regierung bereit, sobald als möglich, und noch ehe der gegenwärtige Vertrag in Vollzug gesetzt wird, alle Bestände fremder Waaren in dem Fürstenthume Waldeck aufzeichnen, und von diesen Vorräthen beim Vollzuge des Vertrages die Eingangs-Abgabe nach dem allgemeinen Tarif, jedoch nach Abzug der davon, wie namentlich bei dem Weine, etwa bereits entrichteten Akzise, nachzahlen zu lassen, in sofern der Besitzer nicht vorzieht, sie sofort und unter gehöriger Kontrolle wieder in das Ausland auszuführen.

Einer gleichen Aufnahme sollen auch die in dem Fürstenthume vorhandenen Salzvorräthe zu dem Zwecke unterworfen werden, um sie entweder auf das nach Artikel 12. A. abgabenfrei in das Fürstenthum einzulassende Salzquantum in Anrechnung zu bringen, oder, Falls etwa die im Artikel 11. vorbehaltene Einführung der Salzregie sofort bei Vollziehung des Vertrages zu Stande kommen sollte, der Nachversteuerung eben so, wie hinsichtlich der hochbesteuerten ausländischen Waaren vorstehend verabredet worden ist, zu unterwerfen.

Ueber

Ueber die Art und Weise der Aufnahme, und wie weit dabei nach Bewandniß der Umstände zu gehen seyn dürfte, ingleichen über die den Waaren-Inhabern zu bewilligenden Zahlungsfristen, wird eine besondere Vereinbarung vorbehalten, der Ertrag der Nachversteuerung aber der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeckischen Regierung zu gleichen Theilen zufallen.

Artikel 15.

Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrages soll von Unterthanen des Preußischen Staats und des Fürstenthums Waldeck, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche blos zum Aufkaufe von Gegenständen für ihr eigenes Gewerbe, oder Handlungs-Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen, und Bestellungen zu suchen, berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten, vielmehr die etwa erforderlichen Konzessionen oder Gewerbscheine unentgeldlich erhalten.

Endlich sollen, außer den in dem vorhergehenden Artikel 12. erwähnten Beschränkungen, die Unterthanen in den beiderseitigen Landestheilen ihre Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen, und hiezu einer besondern Konzession oder Legitimation, oder eines Gewerbscheines für diesen Theil des Handels- und Gewerbeverkehrs, nicht bedürfen.

Artikel 16.

In Hinsicht des Verkehrs zwischen dem Fürstenthume Waldeck und den östlichen Preußischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Waldeck in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Preußischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Preußischen Unterthanen rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbebetriebes, wird den Einwohnern des Fürstenthums Waldeck auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten, in Gemäßheit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge, zu Statten kommen.

Artikel 17.

Für den Fall, daß in der Folge die Verhältnisse es gestatten sollten, das von dem Zollverbande der westlichen Preußischen Provinzen zur Zeit noch

ausgeschlossene Preußische Amt Lügde in diesen Zollverband zu ziehen, soll auch das Fürstenthum Pyrmont nach Analogie der in dem gegenwärtigen Vertrage angenommenen Grundsätze in diesen Verband aufgenommen werden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden alsdann Gegenstand einer weiteren Verabredung und Uebereinkunft der beiderseitigen Regierungen seyn.

In Rücksicht auf diesen eventuellen Beitritt sollen dem Fürstenthume Pyrmont einstweilen in seinem Verkehr mit dem Preußischen Staate alle diejenigen Erleichterungen zu Theil werden, deren das Amt Lügde hinsichtlich seines Verkehrs mit den innerhalb der Preußischen Zolllinie liegenden Provinzen genießt.

Namentlich wird daher den Einwohnern des Fürstenthums Pyrmont gestattet seyn, ihre rohen Naturerzeugnisse des Landes und der Viehzucht, so wie die erweislich blos aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren, ganz abgabenfrei über die Zolllinie einzuführen; auch wird dem Pyrmonter Mineralwasser die Freiheit von dem tarifmäßigen Eingangszolle für den Ein- und Durchgang zugestanden. Hinsichtlich solcher Eingangserleichterungen, die für Pyrmonter Fabrikate, welche ganz oder zum Theil aus fremden Stoffen gefertigt werden, etwa gewünscht werden möchten, bleibt der Fürstlichen Regierung vorbehalten, mit dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor in Münster in Kommunikation zu treten.

Artikel 18.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1837. festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll er als auf fernere sechs Jahre und so fort von sechs zu sechs Jahren verlängert, angesehen werden.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen acht Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 16ten April 1831.

Ernst Michaelis. (L. S.) **Ludwig Hagemann.** (L. S.) **Theodor Neumann.**

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige und von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont am 16ten Juni c. ratifizirt und sind die Ratifikations-Urkunden ausgewechselt worden.

(No. 1304.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Juni 1831., wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehentverfassung, so wie sie nach der Order vom 3ten März 1758. bis zum 6ten Februar 1812. bestanden hatte.

In Meiner Order vom 6ten Februar 1812. (No. 167. Gesetzsammlung) habe Ich mit Abänderung der Order vom 3ten März 1758. bestimmt, daß die zu damaliger Zeit gangbaren, oder auf spätere Erwerbung eines zur Konfession der zehentberechtigten Kirchenanstalt gehörigen Eigenthümers gangbar werdenden Zehentabgaben in Schlesien nie wieder ruhen sollen, wenn auch weiterhin die zehentpflichtigen Grundstücke in die Hände eines Nicht-Konfessionsverwandten der zehentberechtigten Kirchenanstalt zurückgelangen würden. Die Erfahrung hat ergeben, daß die hierbei beabsichtigten Zwecke nicht ohne Nebenwirkungen, deren Nachtheile überwiegend sind, haben erreicht werden können. Ich setze daher auf Veranlassung einer die Modifikation der gegenwärtigen Einrichtung bevorwortenden Petition des Schlesischen Provinzial-Landtages und in Berücksichtigung der Gründe, welche das Staatsministerium im Berichte vom 21sten April d. J. anderweit entwickelt hat, nach dem Antrage desselben hierdurch fest: daß die Schlesische Zehentverfassung ganz so, wie sie nach der Order vom 3ten März 1758. bis zum 6ten Februar 1812. bestanden hatte, allgemein wiederhergestellt werden soll. Dabei versteht es sich von selbst, daß diejenigen Kirchenbeamten, die in Verfolg Meiner Order vom 6ten Februar 1812. bereits in den Besitz solcher Zehentabgaben gelangt sind, die ein zur Konfession der berechtigten Kirchenanstalt nicht gehöriger Grundbesitzer entrichten muß, während der Dauer ihres Amts dieses Besitzes nicht verlustig gehen, vielmehr die Verpflichtung des nicht zur Konfession der berechtigten Kirchenanstalt gehörigen Grundbesitzers zur Entrichtung der Zehenten erst mit dem Wechsel der empfangenden Beamten aufhört, indem nur auf die Nachfolger das Recht zum Genusse nicht übergehen soll. Dergleichen Kirchenbeamte müssen jedoch, wenn es rathsam gefunden werden sollte, ihnen dafür eine nach den Grundsätzen der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. zu ermittelnde Entschädigung anzuweisen, sich gefallen lassen, diese dafür anzunehmen. Das Staatsministerium hat gegenwärtige Anordnung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 16ten Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1305.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Juli 1831., betreffend die Deklaration des §. 3. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29sten Mai 1816. hinsichtlich der Luxuspferde.

Auf den Antrag des Staatsministerii will Ich die Bestimmung des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung ergangenen Regulativs vom 29sten Mai 1816. §. 3., wornach die Erklärung der Eigenthümer von Luxuspferden: ob sie von der nachgelassenen Befreiung gegen die angeordnete Zahlung von drei Thalern jährlich, für jedes Pferd, Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet seyn wollen, bleibenden Effekt haben soll, dahin deklariren: daß den Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich für die Entrichtung der Geldabgabe erklärt haben, gestattet werden kann, statt derselben die Theilnahme an der Naturalgestellung des Vorspanns zu wählen. Die diesfällige anderweite Erklärung muß aber mindestens drei Monate vor dem Anfange des nächsten Jahres abgegeben werden. Denjenigen Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich dagegen für die Theilnahme an der Vorspanngestellung erklärt haben, soll zwar ebenfalls nachgegeben werden, von der frühern Erklärung wieder abzugehen und die Geldabgabe zu übernehmen; diese anderweite Erklärung muß aber mindestens ein Jahr vor dem Anfange des nächsten Jahres erfolgen, in beiden Fällen übrigens bis zum nächsten Jahre die Leistung nach der früher abgegebenen Erklärung statt finden. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 14ten Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1306.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Juli 1831. die Stempelfreiheit der zur Abwehrung der Cholera nach der Verordnung vom 5ten April 1831. auszustellenden Gesundheits-Atteste betreffend.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 12ten d. M., daß die zur Abwehrung der Cholera der Verordnung vom 5ten April d. J. gemäß von den Behörden auszustellenden Gesundheits-Atteste stempelfrei ausgefertigt werden.

Teplitz, den 20sten Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Maassen und Freiherr v. Brenn.
